

In Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Schiedsrichterordnung -

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1	Schiedsrichterwesen.....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung als Landesschiedsrichter des BPV NRW	3
§ 3	Prüfung zum Landesschiedsrichteranwärter.....	4
§ 4	Landesschiedsrichteranwärter.....	4
§ 5	Landesschiedsrichter.....	4
§ 6	Oberschiedsrichter des BPV NRW.....	5
§ 7	Verpflichtung der Schiedsrichter zum Schiedsrichtereinsatz und zur Fort- und Weiterbildung.....	5
§ 8	Verlust der Schiedsrichterzulassung.....	5
§ 9	Pflichten von Schiedsrichtern bei der Ausübung ihrer Funktion.....	5
§ 10	Landesjugendschiedsrichteranwärter / Landesjugendschiedsrichter.....	6
§ 11	Schiedsrichterwart.....	7
§ 12	DPV-Schiedsrichter.....	7
§ 13	DPV-Schiedsrichterordnung.....	7
§ 14	Pflichten der Vereine.....	8
§ 15	Kosten.....	8
§ 16	Inkrafttreten.....	9
Anhang	10

Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Schiedsrichterordnung -

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

§ 1 Schiedsrichterwesen

§ 1 (1) Das Schiedsrichterwesen des BPV NRW umfasst folgende Funktionen:

- a) Schiedsrichterausschuss,
- b) Schiedsrichterwart,
- c) Landesschiedsrichter,
- d) Landesschiedsrichteranwälter,
- e) Landesjugendschiedsrichter,
- f) Landesjugendschiedsrichteranwälter.

Wenn im folgenden Text der Begriff Schiedsrichter verwandt wird, bezieht sich das gleichermaßen auf die Funktionen c) und d).

§ 1 (2) Das Schiedsrichterwesen des BPV NRW untersteht dem Schiedsrichterausschuss des BPV NRW.

§ 1 (3) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Schiedsrichterwart als Vorsitzenden,
- b) 2 Beisitzern.

§ 1 (4) Der Schiedsrichterwart wird für die Dauer von 2 Jahren vom Verbandstag gewählt.

§ 1 (5) Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung als Landesschiedsrichter des BPV NRW

§ 2 (1) Voraussetzungen für die Zulassung als Landesschiedsrichter des BPV NRW (Landesschiedsrichter) sind:

- a) der mindestens zweijährige Besitz einer gültigen DPV-Spielerlizenz,
- b) ein Mindestalter von 21 Jahren,
- c) das erfolgreiche Ablegen der Schiedsrichterprüfung,
- d) ein erfolgreiches Praktikum als Landesschiedsrichteranwälter.

§ 2 (2) Verlegt ein Landesschiedsrichter eines anderen Landesverbandes seinen Wohnsitz (Lizenzwechsel) in den Bereich des BPV NRW, wird er dort als Landesschiedsrichter anerkannt. Es ist ein entsprechender Antrag an den Schiedsrichterwart des BPV NRW zu stellen.

§ 3 Prüfung zum Landesschiedsrichteranwärter

§ 3 (1) Die Prüfung zum Landeschiedsrichteranwärter findet nach Möglichkeit mindestens einmal im Jahr statt.

§ 3 (2) Kandidaten werden durch den BPV NRW geschult.

§ 3 (3) Die Anmeldung geeigneter Kandidaten zur Prüfung muss durch den jeweiligen Mitgliedsverein des BPV NRW, in dem der Kandidat Mitglied ist, erfolgen. Der Anmeldung ist ein aktuelles Passbild beizufügen.

§ 3 (4) Die Kosten der Schulung zum Landesschiedsrichteranwärter werden dem anmeldenden Mitgliedsverein des BPV NRW in Rechnung gestellt.

§ 3 (5) Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss entsprechend der vom Schiedsrichterausschuss jeweils für gültig erklärten Prüfungsordnung abgenommen.

§ 3 (6) Der Prüfungsausschuss besteht aus 2 Personen. Eine davon muss Mitglied des Schiedsrichterausschusses sein. Für den Fall, dass nicht 2 Mitglieder des Schiedsrichterausschusses zur Verfügung stehen, muss der 2. Prüfer ein DPV-Schiedsrichter sein.

§ 3 (7) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 4 Landesschiedsrichteranwärter

§ 4 (1) Wer die Prüfung erfolgreich bestanden hat, wird zum Landesschiedsrichteranwärter ernannt. Mit der Ernennung erhält er einen BPV NRW Schiedsrichterausweis (Muster s. Anhang 1), der vom Schiedsrichterausschuss ausgestellt wird.

§ 4 (2) Die Kosten für die Erstaussstellung des Ausweises trägt der BPV NRW.

§ 4 (3) Die Zeit als Landesschiedsrichteranwärter (Praktikum) endet nach dem erfolgreichen Einsatz bei 2 lizenzpflichtigen Veranstaltungen. Diese Einsätze müssen von einem Landesschiedsrichter beaufsichtigt und beurteilt werden.

§ 5 Landesschiedsrichter

§ 5 (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Praktikums wird der Landesschiedsrichteranwärter vom Schiedsrichterausschuss zum Landesschiedsrichter ernannt und urkundlich (Muster s. Anhang 2) bestätigt.

§ 6 Oberschiedsrichter des BPV NRW

- § 6 (1) Wird bei einer Veranstaltung mehr als ein Schiedsrichter eingesetzt, so ist einer der anwesenden Schiedsrichter zum Oberschiedsrichter zu bestellen. Er ist gleichzeitig Mitglied der Jury.
- § 6 (2) Ein Oberschiedsrichter wird nur für die Dauer eines Einsatzes vom Schiedsrichterwart oder vom Schiedsrichterausschuss ernannt.
- § 6 (3) Bei jeder lizenzpflichtigen Veranstaltung soll mindestens ein Landesschiedsrichter und bei voraussichtlich 64 und mehr teilnehmenden Mannschaften sollen mindestens 3 Schiedsrichter eingesetzt werden.

§ 7 Verpflichtung der Schiedsrichter zum Schiedsrichtereinsatz und zur Fort- und Weiterbildung

- § 7 (1) Der Schiedsrichter muss an mindestens einer vom Schiedsrichterausschuss des BPV NRW durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen pro 2 Jahren teilnehmen.
- § 7 (2) Der Landesschiedsrichter muss ab Ausstellung seiner Zulassungsurkunde seinen ordnungsgemäßen Einsatz bei mindestens 3 lizenzpflichtigen Veranstaltungen pro 2 Jahren nachweisen.

§ 8 Verlust der Schiedsrichterzulassung

- § 8 (1) Ein Schiedsrichter verliert seine Schiedsrichterzulassung wenn er:
- a) die Vorgaben nach § 7 dieser Schiedsrichterordnung nicht erfüllt,
 - b) seinen Pflichten nach § 9 grob fahrlässig und / oder vorsätzlich nicht nachkommt,
 - c) sich in seiner Funktion als Schiedsrichter unsportlich verhält.
- § 8 (2) Ein Schiedsrichter verliert seine Schiedsrichterzulassung auch dann, wenn er durch Krankheit seinen Pflichten nach § 7 nicht nachkommen kann. In diesem Fall hat er nach seiner Genesung die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen. Sein erster Einsatz kann nur zusammen mit einem Landesschiedsrichter erfolgen.
- § 8 (3) Der Entzug der Schiedsrichterzulassung erfolgt in schriftlicher Form durch den Schiedsrichterausschuss. Das Verfahren wird durch einen Antrag des Schiedsrichterausschusses in Gang gesetzt.

§ 9 Pflichten von Schiedsrichtern bei der Ausübung ihrer Funktion

- § 9 (1) Der Schiedsrichter muss insbesondere:
- a) die strikte Einhaltung der Regeln gemäß Regelheft F.I.P.J.P. (deutsche Fassung) überwachen,
 - b) vor Beginn des Wettbewerbs anwesend sein (min. 60 Minuten), um den zeitlich korrekten Ablauf (Pünktlichkeit) und die den Wettbewerb einleitenden Maßnahmen zu überwachen,

- c) vor Beginn des Wettbewerbs das Spielgelände in Augenschein nehmen (Hindernisse, Spielbegrenzungen ...) und gegebenenfalls darüber entscheiden, ob und welche besonderen Maßnahmen zu treffen sind. Die Spieler müssen über die getroffenen Entscheidungen informiert werden,
- d) darauf achten, dass die getroffenen Entscheidungen beachtet werden,
- e) sicherstellen, dass Auslosungen korrekt vorgenommen werden,
- f) darauf achten, dass die Spieler vorschriftsmäßig gekleidet sind,
- g) durch seine Kleidung bzw. das Verbandsabzeichen erkennbar sein und die zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Werkzeuge mit sich führen,
- h) nach dem Wettbewerb seine Tätigkeit anhand eines Schiedsrichterberichts bogens dokumentieren und umgehend an den Schiedsrichterwart senden.

§ 9 (2) Schiedsrichter nehmen nicht als Spieler an den Veranstaltungen teil, bei denen sie als Schiedsrichter eingesetzt sind.

§ 10 Landesjugendschiedsrichteranwälter / Landesjugendschiedsrichter

§ 10 (1) Die Regelungen in den §§ 2 bis 9 gelten für Landesjugendschiedsrichteranwälter und Landesjugendschiedsrichter analog, mit folgenden Ausnahmen:

- a) das Mindestalter eines Landesjugendschiedsrichteranwälters / Landesjugendschiedsrichters beträgt 16 Jahre,
- b) Landesjugendschiedsrichteranwälter / Landesjugendschiedsrichter können nur mit einem Landesschiedsrichter gemeinsam zum Einsatz kommen,
- c) Landesjugendschiedsrichteranwälter / Landesjugendschiedsrichter finden ihren Einsatzbereich ausschließlich bei Jugendveranstaltungen,
- d) wer die Prüfung erfolgreich bestanden hat, wird zum Landesjugendschiedsrichteranwälter ernannt. Mit der Ernennung erhält er einen BPV NRW Jugendschiedsrichterausweis (Muster s. Anhang 3), der vom Schiedsrichterausschuss ausgestellt wird.

§ 10 (2) Mit Vollendung des 21. Lebensjahres wird der Landesjugendschiedsrichteranwälter ohne weitere Prüfung zum Landesschiedsrichteranwälter ernannt.

Mit Vollendung des 21. Lebensjahres wird der Landesjugendschiedsrichter ohne weitere Prüfung zum Landesschiedsrichter ernannt.

§ 11 Schiedsrichterwart

§ 11 (1) Der Schiedsrichterwart hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) die Unterweisung von Kandidaten zur Schiedsrichterprüfung,
- b) die Erstellung der Prüfungsordnung, sowie angemessener Prüfungsaufgaben in enger Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss,
- c) die Unterrichtung der Schiedsrichter über Regeländerungen und sonstige, die Tätigkeiten der Schiedsrichter betreffende Sachverhalte,
- d) die Durchführung oder Organisation von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- e) die Vertretung des BPV NRW gegenüber dem DPV-Schiedsrichterausschuss.

§ 11 (2) Er hat dabei Sorge zu tragen, dass eine einheitliche Regelauslegung im Rahmen des DPV gewährleistet ist. Er arbeitet dabei mit dem Schiedsrichterwart des DPV, den Schiedsrichterwarten der anderen Landesfachverbände zusammen.

§ 11 (3) Der Schiedsrichterwart erstellt den Schiedsrichtereinsatzplan und überwacht den Einsatz der Schiedsrichter und der Jugendschiedsrichter. Er führt hierüber einen Tätigkeitsnachweis.

§ 11 (4) Stellvertretend übernimmt der Schiedsrichterausschuss die Aufgaben des Schiedsrichterwartes.

§ 12 DPV-Schiedsrichter

§ 12 (1) Bei besonderer persönlicher Eignung und Erfüllung der Voraussetzungen, die in der DPV-Schiedsrichterordnung beschrieben sind, ist der Vorschlag an den DPV zur Ernennung zum DPV-Schiedsrichter möglich.

§ 12 (2) Erfolgt die Ernennung zum DPV-Schiedsrichter gelten die Regelungen der vorliegenden Ordnung weiterhin.

§ 13 DPV-Schiedsrichterordnung

§ 13 (1) Die DPV-Schiedsrichterordnung gilt in der jeweils gültigen Fassung ergänzend.

§ 14 Pflichten der Vereine

- § 14 (1) Alle Vereine des BPV NRW, die am Ligabetrieb teilnehmen, müssen ausgebildete Schiedsrichter nach folgender Maßgabe unter ihren Mitgliedern haben:
- a) bis 60 Mitglieder – 1 Schiedsrichter,
 - b) ab 61 Mitglieder – 2 Schiedsrichter.
- § 14 (2) Diese Regelung gilt ab der Sommersaison 2008 (markiert durch den ersten Großspieltag). Für Vereine, die dem BPV NRW neu beitreten, gilt diese Regelung für das Kalenderjahr ihres Beitrittes und für das darauf folgende Jahr noch nicht.
- § 14 (3) Der Schiedsrichterausschuss oder der Schiedsrichterwart legt die Verteilung der Einsätze fest. Näheres (insbesondere die Staffelung der Einsätze) regelt eine Richtlinie, die der Schiedsrichterausschuss in der Erstfassung bis spätestens 31.03.2008 zu erarbeiten hat. Ziel der Richtlinie soll es insbesondere sein, eine gerechte Inanspruchnahme der Vereine zu gewährleisten.
- § 14 (4) Ein Verein, der ab dem relevanten Zeitpunkt nicht die vorgegebene Anzahl von ausgebildeten Schiedsrichtern nachweisen kann oder keinen Schiedsrichter stellen kann (ggf. durch die Beistellung eines Schiedsrichters eines anderen Vereines), ist pro vergeblicher Anforderung eines Schiedsrichters zu einer Ersatzzahlung gemäß der Finanzordnung verpflichtet.

§ 15 Kosten

- § 15 (1) Zu jeder Veranstaltung des BPV NRW im Sinne der Sportordnung muss mindestens ein Schiedsrichter des BPV NRW entsandt werden.
- § 15 (2) Der BPV NRW übernimmt die Kosten für den Einsatz der Schiedsrichter nach den einschlägigen Regelungen der Finanzordnung des BPV NRW (derzeit: § 18) nur in den folgenden Fällen:
- a) alle Ligaspiele (NRW- und Regionalligen),
 - b) alle Landesmeisterschaften,
 - c) alle Hallenmeisterschaftsendrunden,
 - d) Endrunde BPV NRW CUP,
 - e) Kaderveranstaltung (Sichtungsturnier).

- § 15 (3) Keine Kostenübernahme durch den BPV NRW erfolgt bei:
- a) Bezirksmeisterschaften
 - b) Qualifikationen zum BPV NRW Cup,
 - c) Vorrunden oder Qualifikationsrunden zur Hallenmeisterschaft
 - d) Ligaspielbetrieb unterhalb der Regionalligen
 - e) sonstige lizenzpflichtige Veranstaltungen

Zu a) und b): Kostenübernahme durch die Bezirkszuweisung.

Zu d): Abgeltung durch gegenseitige Bereitstellung von Schiedsrichtern der ligaspielenden Vereine. Der Schiedsrichterausschuss legt die Verteilung der Einsätze fest. Bei Nichterfüllung dieser Einsatzverpflichtung hat der betreffende Verein jeweils eine Ersatzzahlung gemäß der Finanzordnung zu leisten.

Zu e): Kostenübernahme durch den Veranstalter.

- § 15 (4) Der BPV NRW bietet Maßnahmen zur Ausbildung von Schiedsrichtern an. Diese sind für die Teilnehmer kostenpflichtig.

- § 15 (5) Der BPV NRW bietet jährlich max. 2 Maßnahmen zur Weiterbildung von Schiedsrichtern an. Diese finden auf Bezirksebene statt. Hier trägt der BPV NRW eine Kostenpauschale pro Teilnehmer in Höhe von 15 Euro. Weitere Kosten (Fahrkosten) werden nicht erstattet.

§ 16 Inkrafttreten

- § 16 (1) Die umfassend überarbeitete Schiedsrichterordnung wurde vom Verbandstag des BPV NRW am 23.02.2008 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Anhang

Anhang 1



Anhang 2



Anhang 3

